Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannhme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 73. Mittwoch den 11. September 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger, durch Kommunalverbände oder durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen erfolgen.

Landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen andern nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, gemäß § 3 genehmigten Vertrags erfolgt.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertrag bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen ist und seitens der Erwerber, sofern nicht landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder Kommunalverbände die Erwerber sind, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beigebracht wird, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, so hat sie entsprechende, für die einzelnen Besteller ausgefertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorzulegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt an Stelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 738 —). Die Reichskartoffelstelle kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung und ihren Inhalt treffen.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 25. November 1918, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im § 1, § 3, Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 6, Abs. 2) nicht überschritten sind. Sie kann trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt und, sofern sie bereits erteilt ist, widerrufen werden, wenn bei Erfüllung des Vertrags der Veräußerer mehr als die Hälfte der in der Wirtschaftskarte errechneten ablieferungspflichtigen Menge als Saatkartoffeln liefern würde. Die Genehmigung kann ferner versagt oder widerrufen werden, wenn die Landeszentralbehörde der Versagung oder dem Widerrufe zustimmt.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, ist von der erteilten Genehmigung oder einem Widerrufe der Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1918 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die gemäß der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen entsprechend anzurechnen.

§ 5.

Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes und, wenn ein Kommunalverband der Erwerber ist, nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu anderen als zu Saatzwecken verwendet werden. Macht die Beschaffenheit der von einem Kommunalverband erworbenen Kartoffeln einen sofortigen Verbrauch erforderlich, so bedarf es dieser Genehmigung nicht; der Kommunalverband hat in diesem Falle der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich von der anderweiten Verwendung Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 7.

Verträge über Saatkartoffeln, die vom Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärt sind, sind an die im § 3, Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 bestimmten Fristen nicht gebunden; auf solche Verträge finden die Vorschriften im § 3, Abs. 3, Satz 2 und 3, § 4 keine Anwendung.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in den §§ 1, 2 zuwiderhandelt, oder der Vorschrift im § 5 zuwider Kartoffeln, die von ihm als Saatkartoffeln erworben sind, ohne die erforderliche Genehmigung zu anderen als zu Saatzwecken verwendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1918 (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1918, sowie die von dem Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln der im § 7, Abs. 1, Satz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden, sowie Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen; die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrande bei einem Verbrauche von 18 Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5.

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen.

§ 6.

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 7.

Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1¼ Zoll (3,4 Zentimeter) nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert noch zu Futterzwecken vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

§ 8.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18, Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18, Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9.

Die Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien vom 11. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 898) werden aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 2. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Die oben angeführte Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 ist im Kreisblatt, Seite 424 und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien usw. vom 11. Oktober 1917 ist im Kreisblatt, Seite 517 zum Abdruck gebracht.

Thorn den 7. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung
über die
Verfütterung von Mais und Lupinen.
Vom 31. August 1918.

Auf Grund des § 8, Abs. 1, Nr. 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an Stelle von Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder von Gerste mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle selbstgebauten Mais in dem durch § 1 der Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 984) bestimmten Umfang an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

An selbstgebauten Lupinen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in dem gleichen Zeitraum bis zur Hälfte der geernteten Früchte an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 31. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: Edler von Braun.

Ich weise darauf hin, daß die Verfütterung von selbstgebautem Mais nur an Stelle von Hafer, Gemenge aus Hafer mit Gerste oder in den besonders vorgesehenen Fällen an Stelle von reiner Gerste, nur in dem festgesetzten Gewicht (Kreisblatt Nr. 63, Seiten 295 und 296) und erst nach Eingang der Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle, welche bei mir zu beantragen ist, erfolgen darf.

Thorn den 7. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft die
Brotversorgung der Kriegsgefangenen u. Wachtmannschaften.

Das Landesgetreideamt hat angeordnet, daß die in der Industrie und in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen und ebenso die Wachtmannschaften von den Kommunalverbänden zu versorgen sind und nur Anspruch auf die der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung zustehende Brot- und Mehlmenge, sowie auf die den gleichartigen freien Arbeitern gewährte Schwerarbeiterzulage in Brot und Mehl haben.

Den Ortsbehörden werden daher für die in ihrem Bezirk beschäftigten Kriegsgefangenen und für die Wachtmannschaften vom 1. Oktober d. Js. ab Brot- und Mehlkarten zur Aushändigung an die Arbeitgeber zugehen.

Eine Brot- und Mehlversorgung der Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften aus den selbstgeernteten Vorräten der Arbeitgeber (Selbstversorger) ist hiernach vom 1. Oktober d. Js. ab verboten. Die Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften werden daher vom genannten Zeitpunkte ab in die Mahl- und Schrotkarten der Selbstversorger nicht mehr aufgenommen.

Nähr-Ersatzmittel (Gries, Graupen, Grütze, Marmelade, Kunsthonig usw.) können bei der dem Kommunalverbande zur Verfügung stehenden nur geringen Menge für die Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften nicht überwiesen werden; es dürfen daher für diese auch keine Lebensmittelkarten zur Ausgabe gelangen. Ich stelle anheim, die Überweisung von Nähr-Ersatzmitteln für Kriegsgefangene und Wachtmannschaften bei dem Proviantamt in Tuchel zu beantragen. Für die in den Gemeindebezirken beschäftigten, bei verschiedenen Arbeitgebern untergebrachten Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften wird dieser Antrag zweckmäßig von der Ortsbehörde für sämtliche Arbeitgeber und Mannschaften zu stellen sein.

Thorn den 9. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft
Verarbeitung von Früchten aus der eigenen Ernte der Heeresverwaltung.

Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß die von den Heimatstruppen auf Übungsplätzen oder auf eigenen und gepachteten Ländereien selbstgeernteten Früchte an **Brotgetreide** an den zuständigen Kommunalverband, in welchem die Früchte geerntet und für welchen sie gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung beschlagnahmt sind, abzuliefern sind.

Eine Verarbeitung von Brotgetreide auf Veranlassung eines Truppenteils oder Proviantamts in einer Mühle ist hiernach verboten; die Mühlen dürfen also Brotgetreide zur Verarbeitung nicht annehmen und nicht verarbeiten.

Als Brotgetreide gilt Roggen und Weizen, auch in Mischung mit Gerste.

Die übrigen, im Sinne des ersten Absatzes von Truppenteilen geernteten Früchte sind, wie bisher, an das Proviantamt abzuliefern. Eine Verarbeitung solcher Früchte, mit Ausnahme von Brotgetreide, in Mühlen darf nur stattfinden, wenn dem Inhaber oder jeweiligen Verwalter des Betriebes über jeden ihm erteilten Verarbeitungsauftrag gleichzeitig mit diesem von der betreffenden militärischen Dienststelle eine Bescheinigung übergeben wird, aus welcher die Art und Menge der Früchte, der Zeitpunkt der Übergabe und der Zeitpunkt, bis zu welchem die Verarbeitung spätestens erfolgen muß, hervorgehen. Für die Verarbeitung solcher Früchte gelten die für landwirtschaftliche Selbstversorger maßgebenden Mahlvorschriften.

Die Mühlen haben die nach Absatz 4 zur Verarbeitung überwiesenen Früchte unter Ausfüllung sämtlicher Spalten in das Mahlbuch und in den Mahlbuchauszug einzutragen und die vorgeschriebene Bescheinigung mit dem Mahlbuchauszug am Schluß des betreffenden Monats hierher einzureichen.

Thorn den 9. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft die Ausmahlung des Getreides.

Das Landesgetreideamt hat den bisher von den Mühlen berechneten Mahlverlust mit 4 % der Getreidemenge als erheblich zu hoch bemessen und auf Grund der gemachten Erfahrungen einen Mahlverlust von 1½ bis höchstens 2 % als angemessen betrachtet.

Es sind daher fortan von allen, durch den Kommunalverband oder durch Selbstversorger zur Verarbeitung aufgelieferten Brotgetreidemengen mindestens 94 % Mehl und 4 % Prozent Kleie, sowie der gesamte Abfall von den Mühlen an die Auflieferer zurückzugeben.

Roggen und Weizen ist mindestens bis zu 94 %, Gerste mindestens bis zu 85 % und Hafer mindestens bis zu 50 % auszumahlen.

Hierbei weise ich noch besonders darauf hin, daß in die Mahlbücher, die Mahlbuchauszüge, auf die Mahl- und Schrotkarten und ebenso auf die Sackanhängezettel nicht nur die verarbeiteten Mengen an Mehl oder Backschrot, sondern auch die verarbeiteten und zurückgelieferten Mengen an Kleie und Abfall einzutragen sind.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister haben die in ihrem Bezirk befindlichen Mühlenbesitzer auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen und die Befolgung derselben bei den Mühlenrevisionen zu überwachen.

Thorn den 7. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Schleichhandel mit Kartoffeln.

Trotzdem es bereits allgemein bekannt sein muß, daß gemäß der Anordnung des Kartoffel-Versorgungsverbandes betreffend die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 26. Juli d. Js. — Kreisblatt

Seite 248 — aus dem Landkreise Thorn Kartoffeln nur durch Vermittlung der bestellten Kreiskommissionäre an die von der Reichskartoffelstelle zur Belieferung aufgegebenen Bedarfsstellen, oder aufgrund von Ausweisen des Kreisausschusses an empfangsberechtigte Personen abgegeben werden dürfen, wird mir wiederholt gemeldet, daß Kartoffelerzeuger unter Umgehung dieser Vorschriften unmittelbar an unberechtigte Empfangsstellen und Verbraucher Kartoffeln abgeben.

Die Eisenbahnstationen im Landkreise Thorn dürfen Kartoffeln zur Beförderung nur annehmen, wenn dem Frachtbrief eine Ausfuhrgenehmigung des Kreisausschusses beigefügt ist oder der Auflieferungsfrachtbrief einen entsprechenden Vermerk trägt und vom Landratsamt (Kreisausschuß) abgestempelt ist.

Bei weiterer Außerachtlassung dieser Vorschriften werde ich die Schuldigen unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen.

Thorn den 6. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung.

Unter Aufhebung der Bezirksanordnung vom 20. August 1918 (Amtsblatt Seite 295) wird hiermit auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 34) vom 8. Februar 1918 für den Regierungsbezirk Marienwerder bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf von Süßwasserfischen, die nicht der Bewirtschaftung durch die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen m. b. H. aufgrund der Bezirksanordnung vom 9. Februar 1918 (Amtsblatt Seite 54) unterworfen sind, dürfen folgende Preise für 1 Pfund Reingewicht im Kleinhandel nicht überschritten werden:

Art der Fische	Größe	Preise für 1 Pfund
Aale	1/2 Pfund und darüber . .	2,80 Mk.
"	unter 1/2 Pfund	1,80 "
Barse	1/3 Pfund und darüber . . .	1,20 "
"	unter 1/3 Pfund	0,90 "
Bleie oder . . .	4 Pfund und darüber . . .	1,20 "
Bressen	2 bis 4 Pfund	1,00 "
"	unter 2 Pfund	0,70 "
Hechte	. . . .	1,50 "
Karauschen . . .	1/3 Pfund und darüber . . .	1,10 "
"	unter 1/3 Pfund	0,80 "
Karpfen	. . . .	1,60 "
Kaulbarsche . . .	. . . .	0,50 "
Quappen . . .	. . . .	1,00 "
Plötzen	von 1/3 Pfund und darüber .	0,80 "
"	unter 1/3 Pfund	0,55 "
Schleie	. . . .	1,70 "
Schnepel	. . . .	1,20 "
Stinte	große	0,70 "
"	kleine	0,50 "
Maränen . . .	. . . .	1,50 "
Weißfische . . .	im Gemenge	0,50 "
Zander	von 2 Pfund und darüber . .	2,20 "
"	von 1 bis 2 Pfund . . .	1,70 "
"	unter 1 Pfund	1,20 "
Lachse	über 12 Pfund	3,00 "
"	von 3 bis 12 Pfund . .	2,70 "
"	unter 3 Pfund	2,00 "

§ 2.

Beantragt ein Fischer die Beschlagnahme seiner Fischfänge, soweit diese nicht bereits angeordnet ist, durch die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen m. b. H. in Danzig, Hundegasse 25, so hat die Fischhandelsgesellschaft gemäß § 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 die Preise für diese Fische festzusetzen, wobei sie an die im § 1 dieser Anordnung angegebenen Preise nicht gebunden ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (R.-G.-Bl. 1903), 22. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 859) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Der Versuch ist strafbar.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Marienwerder den 5. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Betrifft Amtsbezirksverwaltung.

Infolge Beschlusses des Kreistages vom 3. April 1918 soll für das Etatsjahr 1918 den Amtsbezirken des Kreises aus der dem Landkreise Thorn nach dem Gesetze vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe der Betrag von 9800 Mark überwiesen werden.

Die Unterverteilung auf die einzelnen zusammengesetzten Amtsbezirke ist zur Hälfte nach Maßgabe des Flächeninhalts und zur Hälfte nach Maßgabe der Seelenzahl erfolgt.

Es entfällt demnach:

1.	auf den Amtsbezirk	Neugrabia	die Summe von	358,40 Mk.
2.	" " "	Ottlotschin	" " "	312,10 "
3.	" " "	Podgorz	" " "	848,93 "
4.	" " "	Nessau	" " "	325,11 "
5.	" " "	Leibitsch	" " "	390,91 "
6.	" " "	Birkenau	" " "	192,79 "
7.	" " "	Drewenzgebiet	" " "	414,73 "
8.	" " "	Lindenhof	" " "	424,03 "
9.	" " "	Seglein	" " "	382,92 "
10.	" " "	Paulshof	" " "	245,71 "
11.	" " "	Friedenau	" " "	621,06 "
12.	" " "	Papau	" " "	465,48 "
13.	" " "	Lulkau	" " "	455,15 "
14.	" " "	Sternberg	" " "	434,98 "
15.	" " "	Schönwalde	" " "	307,85 "
16.	" " "	Kunzendorf	" " "	330,14 "
17.	" " "	Wibsch	" " "	281,31 "
18.	" " "	Birglau	" " "	461,46 "
19.	" " "	Tannhagen	" " "	352,68 "
20.	" " "	Rentschkau	" " "	253,46 "
21.	" " "	Rosenberg	" " "	258,75 "
22.	" " "	Guttau	" " "	401,17 "
23.	" " "	Gurske	" " "	411,26 "
24.	" " "	Luben	" " "	226,67 "
25.	" " "	Bösendorf	" " "	467,41 "
26.	" " "	Bildschön	" " "	275,54 "
			zusammen	9800,— Mk.

Thorn den 10. September 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung

zur

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 17. Juni 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 546) wird, wie folgt, geändert:

§ 1, Nr. 2, Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Feinseife und Seifenpulver dürfen nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebenden Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte abgegeben werden. Kann der Händler Feinseife oder Seifenpulver wegen Mangels an Ware nicht abgeben, so kann er für die ihm abgelieferten Seifenkartenabschnitte einen Gutschein ausstellen. Gegen Rückgabe des Gutscheins kann er während der beiden dem Ausstellungsmonat folgenden Monate eine entsprechende Menge Waschmittel abgeben. Der Gutschein hat nach Form und Inhalt dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs. Zusatzseifenkarten gemäß § 2 haben die deutlich erkennbare Bezeichnung „Zusatzseifenkarte" zu tragen. Bis auf weiteres berechtigen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte sowie die darüber ausgestellten Gutscheine nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

Im § 2, Abs. 2 Ia wird zwischen „Zahntechniker" und „Hebeammen" eingefügt: „Apotheker".

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin den 17. Juni 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Gutschein.

Gut für:

. . . Stück Feinseifenabschnitte zu 50 Gramm

. . . Stück Seifenpulverabschnitte zu 50 Gramm

(Unterschrift oder Firmenstempel des Abgebers).

Thorn den 10. September 1918.
Der Landrat.

Betr.: Ausstellung der Empfangsbestätigungen von Seifenkarten.

Wir haben in letzter Zeit häufig Empfangsbestätigungen beanstanden bezw. deren Belieferung verhindern müssen, weil sie Abänderungen bezügl. der Menge aufwiesen. In vielen Fällen hat es sich herausgestellt, daß die Abänderung seitens der Kartenausgabestelle vorgenommen war, weshalb wir hiermit dringend bitten, in Zukunft **jede Aenderung** der auf den Empfangsbestätigungen befindlichen Zahlen zu unterlassen, und da, wo etwa seitens des betreffenden Händlers eine falsche Zahl eingesetzt wurde, eine neue Empfangsbestätigung auszuschreiben, denn es ist unmöglich, zu ersehen, ob die Aenderung vor oder nach der Bescheinigung durch die Behörde stattfand.

Wir bemerken noch, daß wir Empfangsbestätigungen, die Aenderungen, Rasuren oder dergleichen aufweisen, nicht beliefern werden.

Danzig den 31. August 1918.

Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin. Vertriebsstelle Danzig.

Thorn den 10. September 1918.
Der Landrat.

Herbstbullenkörung 1918.

Mit Bezug auf die Kreispolizeiverordnung vom 11. Mai 1903 (Kreisblatt Nr. 39 für 1903) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß diejenigen Interessenten, welche im hiesigen Kreise stehende Bullen in dem Halbjahr vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. März 1918 zum Decken fremder Kühe zu verwenden beabsichtigen, die betreffenden Bullen bis zum **30. September spätestens** unter Angabe von Namen, Alter, Farbe und Abzeichen schriftlich oder mündlich bei mir zur Körung anzumelden haben. Die von der Landwirtschaftskammer gelieferten Bullen müssen ebenfalls angemeldet werden.

Die Termine, zu welchen die angemeldeten Bullen den Körungskommissionen vorzuführen sind, sowie die Gestellungsorte werden demnächst im Kreisblatt veröffentlicht werden. Diese Körung erfolgt gebührenfrei. Anträgen auf außerterminliche Nachkörung von Bullen kann nur ganz ausnahmsweise und in jedem Falle nur auf Kosten der Antragsteller entsprochen werden. Die Verwendung nicht gekörter Bullen zum Decken fremder Kühe unterliegt für jeden Einzelfall einer Geldstrafe bis 30 Mk. bezw. entsprechender Haft.

Die Strafe tritt auch dann ein, wenn eine Deckvergütung nicht angenommen wird.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit veranlaßt, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihren Ortschaften vorhandenen Besitzer von Bullen bezw. Stationshalter zu bringen.

Thorn den 6. September 1918.
Der Landrat.

Bacheräumung.

Auf Grund des § 8 des Reglements über die Räumung der Thorner Bache vom 14. April 1855 (Amtsblatt S. 90) bestimme ich hiermit, daß die diesjährige Herbsträumung der Thorner Bache von der Einmündung des von dem Sablonower See herunterkommenden Entwässerungsgrabens unterhalb von Wangerin bis zum Grützmühlenteich bei Thorn in den Tagen bis zum 28. September d. Js. zu erfolgen hat.

Die Zgnilkabruch-Meliorationsgenossenschaft habe ich ersucht, während der Zeit vom 23. bis 28. September d. Js. kein Wasser aus dem Abflußgraben des Zgnilkabruchs in die Thorner Bache gelangen zu lassen.

Die Hauptschau durch die **Kommission** findet am 2. und 3. Oktober unter meiner Leitung statt, und zwar in folgender Weise:

Am 2. Oktober von 8 Uhr morgens ab von Wangerin bis an den Hoflebener See, von 12 Uhr ab vom Ausfluß des Hoflebener Sees bis durch die Gemarkung Mortschin, von 3 Uhr ab, von der Gemarkung Folsong bis durch die Gemarkung Lindenhof.

Am 3. Oktober von 8½ Uhr morgens am Grützmühlenteich bei Thorn, um 10 Uhr an der Mocker- und Bachau'er Grenze, um 10½ Uhr an der Bielawy-Bachau-Gramtschen'er Grenze, um 11½ Uhr an der Gramtschen-Groß Rogau'er Grenze.

Die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher der räumungspflichtigen Ortschaften wollen mich, bezw. meinen Herrn Vertreter, am 2. Oktober an der flußaufwärts, am 3. Oktober an der flußabwärts liegenden Grenze ihres Bezirks persönlich erwarten, oder im Behinderungsfalle einen mit der Oertlichkeit genau vertrauten, der deutschen Sprache vollständig mächtigen Mann zu den angegebenen Stunden entsenden.

Da dies in früheren Fällen wiederholt unterblieben ist, bin ich genötigt, für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung Strafen anzudrohen.

Wo bei der Schau unzureichende Räumung vorgefunden wird, werde ich den reglementsmäßigen Zustand unverzüglich auf Kosten der Säumigen unter Einziehung eines Kostenvorschusses von 20 Mark für je 100 lfd. Meter herstellen lassen. Außerdem haben die Säumigen Strafen gemäß § 35 des Reglements zu gewärtigen.

Den Räumungspflichtigen ist diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mit Rücksicht auf die im Oberlauf der Bache vorhandenen Wassermengen auf eine **besonders gründliche** Räumung zu achten.

Thorn den 6. September 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Für die kommende Heizperiode 1918/19 muß damit gerechnet werden, daß die für den Hausbrand zur Verfügung stehenden Kohlenmengen nur dann gerade genügen werden, den Bedarf des Hausbrandes zu decken, wenn sie mit **alleräußerster** Sparsamkeit verwendet werden. Eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erzielung von Kohlenersparnissen im Hausbrand ist die sachgemäße Instandsetzung der Feuerungsanlagen, Stubenöfen, Herde und Zentralheizungsanlagen vor der Inbetriebnahme.

In den verflossenen vier Kriegswintern mußten naturgemäß vielfach Instandsetzungsarbeiten mit Rücksicht auf den Materialmangel und den Mangel an geschulten Arbeitskräften unterbleiben, so daß in vielen Fällen die Heizungsanlagen sich in einem Zustand befinden, der für den kommenden Winter zu Bedenken Anlaß geben kann.

Ich mache deshalb jetzt schon darauf aufmerksam, **daß es sich empfiehlt, mit den in diesem Jahre mehr wie früher erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an Heizungseinrichtungen möglichst schon jetzt zu beginnen,** damit sich diese zu Anfang der Heizperiode wieder in gebrauchsfähigem und betriebssicherem Zustand befinden In vielen Fällen werden diese Instandsetzungsarbeiten einen verhältnismäßig geringen Aufwand erfordern, solange die Heizungen noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

Ich ersuche deshalb die Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Magistrate von Culmsee und Podgorz, durch Einwirkung auf die Bevölkerung darauf hinwirken zu wollen. daß die vorerwähnten Arbeiten mit tunlichster Beschleunigung in Angriff genommen werden. Es hat sich schon im letzten Jahr gezeigt, daß die Zahl der Reparaturaufträge an Heizungsanlagen nach Beginn der kalten Witterung bei den zuständigen Geschäften und Firmen so groß war, daß nur ein kleiner Teil der reparaturbedürftigen Heizungen wirklich sachgemäß hat instand gesetzt werden können, ein Zustand, der für dieses Jahr nach Möglichkeit vermieden werden muß.

Thorn den 10. September 1918.

Der Landrat.

Betrifft Einreichung der Zusammenstellungen der Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das 2. Vierteljahr des Steuerjahres 1918.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir **bis zum 20. September d. Js.**

1. **Zusammenstellungen der gegen das Veranlagungssoll entstandenen Zu- und Abgänge an Staatssteuern,** die in den Spalten 1—12 **die Endergebnisse** der festgesetzten Zu- und Abgangslisten **nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer enthalten müssen,**
2. etwaige **noch nicht** zur Festsetzung vorgelegte Zu- und Abgangslisten **nebst Belegen** einzureichen.

Der Einreichung der von mir bereits festgesetzten Zu- und Abgangslisten bedarf es nur noch seitens **der Magistrate von Culmsee und Podgorz.**

In den **Zusammenstellungen** der Zu- und Abgänge sind die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über oder unter 3000 Mk. **gemeinsam** nachzuweisen. (Siehe die Musterausfüllungen in Nr. 46 und 47 des Kreisblattes für 1913).

Die Einkommensteuerbeträge von Kriegsteilnehmern sind nur dann in die Abgangslisten aufzunehmen, wenn sie verstorben oder entgiltig aus dem Heeresdienste entlassen sein sollten.

Formulare zu den **Zusammenstellungen** und zu den Zu- und Abgangslisten sind aus der **C. Dombrowski'schen Buchdruckerei** in Thorn zu beziehen.

Mündliche Auskunft wird im Büro der Veranlagungs-Kommission **Mauerstraße 70** erteilt.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Thorn den 6. September 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Anträge auf Beurlaubung, Entlassung usw. von Militärpersonen.

Von höherer Stelle ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Anträge auf Beurlaubung, Entlassung, Zurückstellung usw. für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitskräfte mit größter Beschleunigung an die zuständige militärische Stelle gelangen müssen.

Um ein einheitliches Verfahren zu erzielen und hierbei Zeit zu ersparen, wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Jeder Antrag auf Beurlaubung, Entlassung, Versetzung, Zurückstellung ist **auf dem vorgeschriebenen Formular** zu stellen. Die erforderlichen Formulare befinden sich bei den Herren Amtsvorstehern, die ihren Bedarf hierher alsbald melden wollen.
2. Die Anträge selbst sind nicht hierher, auch nicht an das stellvertretende Generalkommnndo oder an die Truppe zu senden, sondern **ausnahmslos dem zuständigen Amtsvorsteher vorzulegen.**
3. Die Herren Amtsvorsteher prüfen die Angaben in den Anträgen und geben dieselben nach Abgabe ihres Gutachtens an mich weiter. Die Weitergabe muß, worauf ich besonders hinweise, **ohne jede unnötige Verzögerung** geschehen. **Die Rückgabe der Anträge an die Gesuchssteller,** oder die Weitergabe an eine andere Stelle **ist unstatthaft.**

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Anordnung alsbald zu veröffentlichen. Durch die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens wird eine schnellere Erledigung der Anträge gewährleistet. Es liegt daher im Interesse der Beteiligten, wenn diese Vorschriften eingehalten werden.

Schließlich sind auch die Interessenten darauf hinzuweisen, daß die Anträge rechtzeitig, d. h. nicht in letzter Stunde zu stellen sind. Dieses gilt namentlich für Anträge auf Zurückstellung vom Heeresdienst. Sobald der Betreffende einen Gestellungsbefehl erhalten hat, ist eine Reklamation in der Regel nicht mehr zulässig.

Thorn den 5. September 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 714), nach der am

Dienstag und Freitag Fleisch, Fleischwaren u. Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher

verabfolgt werden dürfen, werden vielfach nicht eingehalten.

Gastwirtschaften und Speiseanstalten, in denen ein Übertretungsfall festgestellt wird, werden unnachsichtlich auf die Zeit von

mindestens 6 Wochen

geschlossen.

Danzig den 5. September 1918.

Königl. preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Kette.

Bekanntmachung betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Landkreise Thorn (ausschließlich des Stadtbezirks Culmsee) aufgefordert, die

vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der Rücklagen in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 und der steuerpflichtigen Entgelte für den Monat August 1918 bis **spätestens den 20. September d. Js.** dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle an den Wochentagen vormittags zwischen 9 und 12 Uhr mündlich zu machen Die Steuererklärungen sind **für jeden Zeitabschnitt gesondert** abzugeben.

Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe — Rechtsanwälte, Aerzte, Schriftsteller usw. — sind nicht steuerpflichtig. Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in diesem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Einnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Um Zweifel zu beheben, wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß nach § 8 des Gesetzes folgende Gegenstände im Kleinhandel der erhöhten Steuer mit 10 vom Hundert unterliegen:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, Halbedelsteine usw.,
2. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark überschreitet,
3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik, sowie Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet,
4. Antiquitäten einschl. alter Drucke,
5. Photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke,
6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke, z. B. Phonographen,
7. Billarde und deren Zubehörstücke,
8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition,
9. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung,
10. Teppiche, einschl. der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt 30 Mark für das Quadratmeter überschreitet,
11. Zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine Steuerbefreiung, weshalb auch diejenigen Gewerbetreibenden eine Erklärung abzugeben haben, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar. Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte Gewerbeschule, Zimmer 21, Eingang am Stadt-Theater, kostenlos entnommen werden.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafe erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Der Kleinhandel mit den der Luxussteuer unterworfenen Artikeln ist, worauf wir hiermit aufmerksam machen, nach § 14 des Gesetzes dem Steueramt anzuzeigen.

Steuerpflichtige, die ihren Betrieb noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, die erforderliche Anzeige umgehend einzureichen, widrigenfalls die Erfüllung der Verpflichtung durch Strafen erzwungen werden wird.

Thorn den 9. September 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.
(Umsatzsteueramt.)

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Wohltätigkeitskonzert.

Das königliche Gouvernement Thorn veranstaltet am **Freitag den 13. d. Mts., abends 8 Uhr im Artushof** zu Gunsten der Hinterbliebenen der bei dem Fliegerunglück am 31. August d. Js. in Thorn getöteten Zivilpersonen ein zweites Sinfonie-Konzert (Wiederholung des Konzerts vom 9. d. Mts.)

Die Kreiseingesessenen bitte ich, diese Veranstaltung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Thorn den 10. September 1918.

Der Landrat.

Neubildung der Voreinschätzungskommissionen für den Zeitraum Oktober 1918 bis September 1921.

Zur Kreisblattsverfügung vom 9. 8. 1918, Nr. 64 des Kreisblatts.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, die die Anzeige über die erfolgte Wahl oder Ernennung der für ihren Bezirk festgesetzten Anzahl von Kommissionsmitgliedern und einer **gleichen** Anzahl Stellvertreter nicht erstattet haben, werden nunmehr zur **sofortigen** Berichterstattung aufgefordert.

Thorn den 6. September 1918.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission
des Landkreises Thorn.

Vorsteher-Stellvertreter für den Wegeverband der Oberen Thorner Stadtniederung.

Den Besitzer Heinrich Becker in Ziegelwiese habe ich als stellvertretenden Vorsteher des Wegeverbands der Oberen Thorner Stadtniederung bestätigt.

Thorn den 2. September 1918.

Der Landrat.

Verwendung deutsch-russischer Rückwanderer in der Landwirtschaft.

In Marienburg und Elbing sind deutsch-russische Rückwanderer in großer Zahl eingetroffen. Die dort nicht benötigten Kräfte können der Landwirtschaft des hiesigen Bezirks nutzbar gemacht werden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, den Landwirten hiervon Kenntnis zu geben mit dem Anheimstellen, etwaigen Bedarf bei dem Landrat in Marienburg oder dem Magistrat in Elbing anzumelden.

Die Familien der Rückwanderer müssen geschlossen übernommen werden.

Thorn den 3. September 1918.

Der Landrat.

Schöffen und Geschworene.

Ein großer Teil der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ist noch mit der Einsendung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen an die zuständigen Amtsgerichte im Rückstande.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js., — Kreisblatt Nr. 47 — ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises

dringend, die Urlisten unverzüglich — bis spätestens 15. September — an die Amtsgerichte einzureichen und mir vom Geschehenen Anzeige zu erstatten.

Thorn den 4. September 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.